

Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2013

Vergabe der Baumeisterarbeiten Weg- u. Wasserleitungsbau im Kammerlandergarten:

Die Baumeisterarbeiten für den Weg- u. Wasserleitungsbau im Kammerlandergarten wurden vom Gemeinderat an die Firma Frey BauGmbH., zum Angebotspreis von € 107.042,09 vergeben.

Zum Bauvorhaben gehört die Wegerrichtung, der Einbau von Einlaufschächten u. eines Retentionsbehälters, die Errichtung der Mauer, des Oberflächenwasserkanales, die Grabungsarbeiten für Wasserleitungsverlegung und die Verlegung des Kabels für die Straßenbeleuchtung.

Aufhebung des bestehenden allgemeinen u. ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gemeindezentrum Thurn:

Damit die geplante Errichtung des Zubaues beim Gemeindezentrum Thurn im Jahr 2013 durchgeführt werden kann muss der derzeit dafür gültige allgemeine u. ergänzende Bebauungsplan aufgehoben werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde der allgemeine u. ergänzende Bebauungsplan im Bereich der Gpn. 897, 289/3 u. 289/2 aufgehoben.

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gemeindezentrum Thurn:

Der derzeit gültige Flächenwidmungsplan im Bereich des Gemeindezentrums Thurn muss nach dem durchgeführten flächengleichen Grundtausch vor der Errichtung des geplanten Zubaues beim Gemeindezentrum Thurn angepasst werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 34, 50/1, 51/1, 54, 289/2 und 289/3, durchgeführt.

Änderung der Verordnung für die Auszahlung des Weihnachtsgeldes:

Das Land Tirol hat mit der Änderung der Verordnung über die Gewährung der besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete im Nov. 2012 das so genannte „Weihnachtsgeld“ von Alleinverdienern um € 21,-- von € 139,-- auf € 160,-- u. von Nichtalleinvertienern um € 27,-- von € 73,-- auf € 100,-- angehoben.

Um das Weihnachtsgeld in derselben Höhe auch an die Gemeindebediensteten der Gemeinde Thurn auszahlen zu können wurde vom Gemeinderat die Verordnung der Gemeinde Thurn vom 31.01.2012 dahingehend abgeändert.

Änderung der Richtlinien für die Solar- u. Photovoltaikförderung:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die Höhe der Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wie folgt geändert:

Die Förderhöhe beträgt € 125,00 pro kWp Nennleistung des Solargenerators, max. € 625,00 je Anlage.

Die Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen werden nicht geändert.

Die neuen Richtlinien treten mit 01. Juni 2013 in Kraft.

Vertragsänderung – finanzielle Beitragsleistung an das Osttiroler Kinderbetreuungszenrum:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vom Osttiroler Kinderbetreuungszenrum vorgelegte Ergänzung zur bereits bestehenden Partnerschaftsvereinbarung vom Gemeinderat angenommen u. tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft. Folgende finanzielle Beitragsleistungen sind von der Gemeinde Thurn für die Kinderbetreuung zu übernehmen:

- a) ein von der Einwohnerzahl der Partnergemeinde abhängiger Sockelbeitrag in Höhe von € 2,40 je Einwohner;
- b) zuzüglich einem Beitrag je Betreuungsstunde in Höhe von € 0,50;
- c) zuzüglich Fahrtkosten (bestehend aus Sockelbetrag von € 400,-- u. einem Beitrag pro Beförderung von € 1,30 für Talbodengemeinden gem. Pkt. II.3 der Partnerschaftsvereinbarung);
- d) zuzüglich einer Umlage für die Mietkosten im Kolpinghaus für die Nutzergemeinden (80 % der Mietkosten der Betreuungseinrichtung im Kolpinghaus werden auf die diese Einrichtung nutzenden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt) laut Partnerschaftsvereinbarung;

Hangrutschung im Bereich Hofstelle vulgo Egger – Weiterverrechnung der Kosten für den Betreuungsdienst:

Beschluss des Gemeinderates, den Eigenanteil der Gemeinde Thurn für den Betreuungsdienst zur Sanierung der Hangrutschung in Höhe von € 650,-- an Herrn Alois Gander weiter zu verrechnen.

Anstellung Lublasser Karlheinz:

Beschluss des Gemeinderates, Herrn Karlheinz Lublasser wiederum ab ca. Mitte März 2013 bei der Gemeinde Thurn als Gemeindearbeiter anzustellen. Die Gemeinde Thurn wird auch im Jahr 2013 vom AMS u. Land Tirol eine Förderung in Höhe von ca. 80 % der Lohnkosten erhalten.